

## Eheprozeß und Seelsorge

Von Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck, Salzburg

Die Änderung der staatlichen Ehegesetzgebung im Jahre 1938 und die dadurch in Österreich Katholiken zum erstenmal gebotene Möglichkeit einer Wiederverehelichung für den staatlichen Bereich nach erfolgter Scheidung des Ehebandes, die Auffassungen des Nationalsozialismus über die Ehe, die furchtbaren Schäden, welche der Krieg und die Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Ehemoral anrichteten, und nicht zuletzt die Unzahl der Scheidungen und Wiederverehelichungen bringen es mit sich, daß heute öfter als früher an den Seelsorger die Frage gestellt wird, ob nach Zerrüttung einer Ehe nicht doch Wege und Möglichkeiten zu einer kirchlichen Wiederverehelichung offenstehen.

Sooft nun der Seelsorger befragt wird, ob nach der erfolgten Scheidung einer — schuldbar oder völlig schuldlos — zerrütteten Ehe eine Möglichkeit zu einer kirchlichen Eheschließung besteht, wird er ein mutiges Wort sprechen müssen über die Unauflöslichkeit der Ehe, die auch durch kein Unrecht, das dem schuldlosen Gatten widerfahren ist, und auch durch keinen Ehebruch des anderen Teiles erschüttert werden kann. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die katholische Kirche eben wegen der Unauflöslichkeit der Ehe keine Scheidung dem Bande nach, keine Dispens vom Ehehindernis des Bandes der vollzogenen Ehe kennt. Sicher wird, wer immer in solcher Ehenot Rat sucht, diesen Hinweis auf die Unauflöslichkeit der Ehe sehr bitter empfinden; er klärt aber die Lage von allem Anfang an. Klugheit und Takt des Seelsorgers wird diese bittere Wahrheit begründen mit dem kirchlichen Gemeinwohl, das unsagbar schweren Schaden litte, wenn die Kirche ein Nachgeben kennen würde, das freilich ganz und gar außer ihrer Macht steht.

Bei dieser Rechtslage, die auf der Glaubenslehre der katholischen Kirche gründet, kann es sich nur darum handeln festzustellen, ob die Ehe einst überhaupt gültig zu stande kam. Die Gültigkeit der Ehe wird vermutet, ihre Ungültigkeit muß in einem außerordentlich gründlichen Verfahren vor den kirchlichen Gerichten erwiesen werden. An diesen Beweis aber stellt das Prozeßrecht der Kirche sehr strenge Anforderungen. Aus welchen Gründen kann eine Ehe ungültig sein? Unser Herr Jesus Christus hat die Ehe unter Getauften zur Würde eines seiner sieben heiligen Sakramente erhoben (can. 1012), dabei aber an der Natur der Ehe, der Ehe im Werden, der Eheschließung nichts geändert. Sie kommt, wiewohl Sakrament, nicht durch den heiligen Ritus zustande, den der Traupriester vollzieht, sondern durch die Ehewillenserklärung, welche ehefähige Brautleute durch ihr Ja in rechtmäßiger Form zum Ausdruck bringen. Drei Gründe können das gültige Zustandekommen einer Ehe behindern: der

Mangel der Ehefähigkeit, der Mangel der gesetzmäßigen Form der Ehewillenserklärung und der Mangel rechtswirksamen Ehewillens.

M a n g e l d e r E h e f ä h i g k e i t liegt vor, wenn eine oder auch beide Brautpersonen mit einem der Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) behaftet sind, welche der Gesetzgeber in den can. 1067—1080 aufzählt. Die Ehefähigkeit, den Ledigenstand, das Fehlen solcher Ehehindernisse nachzuweisen, ist eine der Hauptaufgaben der Brautprüfung. Wurde nach der Eheschließung aufgedeckt, daß der Ehe ein Ehehindernis entgegenstand, von dem keine Nachsicht erbeten und gewährt worden war, so wird es deshalb wohl kaum einmal zu einem Eheprozeß kommen, vielmehr werden die beiden (Schein-) Ehegatten bemüht sein, ihre Ehe gemäß den Gesetzen der katholischen Kirche durch erneute Ehewillenserklärung oder durch Heilung in der Wurzel gültig zu machen. In den seltenen Fällen, in welchen vom entgegenstehenden Ehehindernis keine Dispens gewährt werden kann oder eine solche nicht gewährt zu werden pflegt, und dann, wenn die Ehe wohl gültig gemacht werden könnte, die Scheinehegatten aber dies nicht wollen, kann die Ehenichtigkeit in einem abgekürzten Verfahren gemäß den can. 1990—1992 durch einwandfreie, amtliche Dokumente erwiesen werden. So wird im normalen Eheprozeß wegen eines entgegenstehenden Ehehindernisses die Ehenichtigkeit fast nur bei geschlechtlichem Unvermögen erwiesen werden.

Höchst selten kommt es dann auch zur gerichtlichen Ehenichtigkeitserklärung wegen eines wesentlichen Formgebrechens. Viel bedeutsamer ist es, in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß nicht selten Ehen von Nichtkatholiken selbst von Seelsorgern irrtümlich deshalb für nichtig gehalten werden, weil sie nicht vor dem Seelsorger ihres Bekenntnisses, sondern nur vor dem Standesbeamten geschlossen wurden. Die Kirche kennt zwei Eheschließungsformen. Die ordentliche besteht darin, daß die beiden Brautleute, vom Traupriester darum befragt, vor zwei Privatzeugen ihren Ehewillen erklären. Bei der außerordentlichen oder der Noteheschließungsform, die nur dann angewendet werden darf, wenn ein trauungsberechtigter Priester in Todesgefahr oder voraussichtlich innerhalb eines Monats nicht erreicht und nicht angegangen werden kann, genügt die Ehewillenserklärung der Brautleute vor zwei Privatzeugen. Seit 1. Jänner 1949 sind zur Beobachtung der kanonischen Eheschließungsform alle Personen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder aus einem nichtkatholischen christlichen Bekenntnis später in sie aufgenommen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt sah can. 1099 einige Ausnahmen von dieser nun lückenlosen Regel vor, die hier nicht näher erörtert werden können. Weil nicht an die kanonische Eheschließungsform gebunden, können nichtkatholische Christen nicht bloß vor ihrem

Seelsorger, sondern auch vor dem Standesbeamten eine nach katholischem Eherecht gültige und darum unauflösliche Ehe schließen. Wegen Formgebrechens ist die Ehe z. B. nichtig, wenn der Traupriester keine Traugewalt hatte\*), wenn kein oder nur ein Privatzeuge anwesend war, wenn ohne die nötigen Voraussetzungen die Noteheschließungsform angewendet wurde. Gehen Katholiken (im eherechtlichen Sinne) bloß vor dem Standesbeamten eine Ehe ein, so betrachtet die Kirche ihre Verbindung als Nichtehe und nicht als richtige Ehe, weil eben gar nichts geschah, den kirchlichen Formvorschriften zu entsprechen. Die päpstlichen Behörden pflegen auch die Heilung in der Wurzel solcher Nichtehnen zu gewähren, wenn vor dem Standesbeamten ein gültiger wenn auch rechtsunwirksamer Ehewille erklärt worden war, der niemals widerrufen wurde. Die Feststellung des Nichtbestandes einer Ehe in solchen Fällen geschieht nicht durch die kirchlichen Gerichte, sondern durch die oberhirtlichen Verwaltungsbehörden, die bischöflichen Ordinariate (und nicht durch die Pfarrer).

So ist es von vornherein selbstverständlich und darf wirklich niemanden wundern, daß durch normale Eheprozesse fast nur die Ehenichtigkeit wegen *wesentlicher Ehewillensmängel* festgestellt wird. Die wichtigsten dieser Ehewillensmängel, welche die Ehenichtigkeit verursachen, sind: Furcht und Zwang (can. 1087, § 1), völlige Vortäuschung des Ehewillens und seine teilweise Vortäuschung durch Ausschluß eines der drei wesentlichen Ehegüter, nämlich des Rechtes auf Kindersegen, der Unauflöslichkeit und ehelichen Treuepflicht (can. 1086, § 2). Eine gültige Ehe kommt bei solchen wesentlichen Ehewillensmängeln auch dann nicht zustande, wenn die Personen, welche den Ehewillen ganz oder teilweise vortäuschten oder zur Eingehung der Ehe gezwungen wurden, sich bei der Trauung gar nicht bewußt waren, daß diese Willensmängel eine gültige Ehe gar nicht zustandekommen lassen.

Nur selten wird bei Bestand des Ehelebens eine vertiefte Erkenntnis der Voraussetzungen für eine gültige Ehe zur Aufdeckung der Ehenichtigkeit führen; in diesen seltenen Fällen wird es dann verhältnismäßig leicht sein, die Ehe durch erneute Ehewillenserklärung in der gesetzlichen Form oder durch Heilung in der Wurzel gültig zu gestalten. In den weitaus meisten Fällen suchen die Ehegatten erst nach Zerrüttung der Ehe, ob nicht doch ein Grund vorhanden sei, der mit einiger Aussicht die Durchführung eines Fhenichtigkeitsprozesses ermöglicht, um dann eine neue kirchliche Ehe eingehen zu können.

\*) In diesem Falle aber ist zu beachten, daß dann wohl meist die fehlende Traugewalt bei allgemeinem Irrtum und bei begründetem Zweifel durch die Rechtsnorm des can. 209 ergänzt wird, was nun nach einer authentischen Auslegung der Kodexkommission vom 26. März 1952 außer Zweifel steht (AAS XXXXIV, pag. 497).

Schon diese erste Beratung erfordert meist gründliche Rechtskenntnis, reife Klugheit und peinlichste Gewissenhaftigkeit. Wer im kanonischen Rechte nicht wirklich gründlich bewandert ist, erwecke auf keinen Fall zu große Hoffnungen und verweise vielmehr, wenn überhaupt irgendwelche Anhaltspunkte für eine Ehenichtigkeit vorliegen, an einen Fachmann. Deutet dagegen nichts auf eine Ehenichtigkeit hin, dann bringe doch schon der Seelsorger bei dieser ersten Beratung den Mut auf, mit aller Klugheit und feinem Takt auf die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe hinzuweisen und auf die völlige Aussichtslosigkeit, eine kirchliche Wiederverehelichung zu erreichen.

Auch für den Fachmann ist gerade diese erste Beratung eine Aufgabe, welche hohe Verantwortung auferlegt. Er wird sich zunächst eine Sachverhaltsdarstellung geben lassen. Diese wird er noch nicht durch richtungweisende Zwischenfragen unterbrechen. Solange nämlich die Ratsuchenden noch gar nicht ahnen, worauf es ankommt, wird der priesterliche Berater sich am besten von der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der Sachverhaltsdarstellung überzeugen können. Erst wenn der Berater aus dieser Darstellung ernste Anhaltspunkte dafür erhalten hat, daß die zerrüttete Ehe ungültig sein dürfte, mag er durch ergänzende Fragen in kluger Weise nach den rechtserheblichen Umständen forschen.

Wenn nun diese Aussprache bloß die begründete Vermutung nahelegt, daß der andere Partner einst nur einen mit einem wesentlichen Mangel behafteten Ehewillen erklärt haben dürfte, ist es wohl unerlässlich, daß der Berater vor der Einleitung des Verfahrens sich auch mit dem anderen Partner bespreche, um festzustellen, ob die Vermutung, daß die Ehe wegen Ehewillensmangels nichtig sei, wohl begründet ist. Es kann zwar grundsätzlich der Beweis für die behauptete Ehenichtigkeit auch dann geführt werden, wenn die Gegenpartei am Verfahren kein Interesse hat, es nicht unterstützt, ihm widerspricht und Schwierigkeiten erhebt, doch sind die Aussichten, daß der schwierige Beweis gelingen werde, dann ganz beträchtlich verringert. Wichtig ist dann auch die Rechtsaufklärung, daß durch ein etwa erfließendes Urteil das durch das staatliche Scheidungsurteil zwischen den Gatten und den Kindern gegenüber geschaffene Rechtsverhältnis nicht berührt wird und daß ein Erfolg des Klägers auch dem Beklagten die Möglichkeit einer kirchlichen Wiederverehelichung einräumt. Vielfach kann die Gegenpartei Zeugen namhaft machen, welche wertvolle Aussagen machen können.

Wenn nun diese Besprechung wichtige Anzeichen einer Ehenichtigkeit erbrachte, ist zu untersuchen, ob die vermutete, ja vielleicht nach der Sachverhaltsdarstellung der Parteien sicher vorhandene Ehenichtigkeit auch bewiesen werden kann. Der Berater wird darauf hinweisen, daß im kirch-

lichen Eheprozeß die Aussagen der Parteien, obwohl sie unter Eid gemacht werden, niemals einen vollen Beweis erbringen. Nicht selten kann man von Prozeßparteien mit Erbitterung hören, daß sie über den Ehenichtigkeitsgrund doch unter Eid klare und eindeutige Aussagen gemacht haben, man ihnen aber dennoch, wie das ungünstige Urteil zeige, nicht glaubte. Sie sollen schon vor Einleitung des Prozesses sich dessen bewußt sein, daß auf Grund ihrer beeideten Aussagen allein nach dem kanonischen Prozeßrecht kein kirchliches Gericht ein ihrem Klagebegehren günstiges Urteil fällen kann. Hierin unterscheidet sich das kirchliche Verfahren ganz gewaltig von der Praxis der staatlichen Gerichte, welche fast immer die übereinstimmenden Aussagen der Parteien im Scheidungsprozeß als vollwertigen Beweis annehmen. Vor den kirchlichen Gerichten kann in Eheprozessen der Beweis nur durch andere Beweismittel, vor allem durch den Zeugenbeweis, erbracht werden. Es müssen wenigstens zwei oder drei Zeugen, die über jeden Einwand erhaben sind, unter Eid über die wesentlichen Prozeßfragen aussagen; sie müssen ihr Wissen aus einer Zeit haben, da an die Führung des Prozesses noch gar nicht gedacht wurde.

Die erste Beratung hat weiter die wichtige Frage zu klären, ob der Ehegatte, der die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe anstrebt, das *Klagerecht* besitzt. Die Ehegatten besitzen das Klagerecht und nur sie; doch sie besitzen es nur dann, wenn sie an der Nichtigkeit ihrer Ehe keine sittliche Schuld haben. Wenn die Kirche solchen schuldigen Ehegatten das Klagerecht entzieht, so will sie durch diese Sanktion das Ehesakrament in wirksamer Weise schützen. Wer die Nichtigkeit seiner Ehe verschuldet hat, soll aus seinem verbrecherischen Vorgehen keinen Nutzen ziehen, soll keine Möglichkeit haben, eine neue kirchliche Ehe einzugehen. Er soll vielmehr andere Wege suchen und gehen, die ihn aus seiner sittlichen Notlage herausführen; er soll die bisher nichtige Ehe gültig machen oder soll in Hinkunft ehelos leben. Das Recht, auf Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe zu klagen, steht dem Kirchenanwalt (*promotor justitiae*) zu. Er muß vor der Klageerhebung feststellen, ob eine Wiederversöhnung möglich ist, ob wirklich hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Ehenichtigkeit erwiesen werden kann, ob die schuldigen Gatten nun ihren verwerflichen Fhewillensmangel ernstlich bereuen und ob die Ehenichtigkeit öffentliches Ärgernis erregte. Daß nunmehr der schuldige Ehegatte in einer neuen standesamtlichen Ehe lebt, deren Ordnung im Interesse des Gemeinwohles wünschenswert ist, berechtigt noch nicht zur Klageerhebung. Über diese seine Vorerebungen muß der Kirchenanwalt dem Ortsoberhirten berichten, der dann nach seinem gewissenhaften Ermessen des kirch-

lichen Gemeinwohles wegen den Auftrag zur Klageerhebung erteilt.

Nicht selten waren sich Personen, die durch ihren Ehewillensmangel die Nichtigkeit ihrer Ehe selbst verschuldet haben, der Verwerflichkeit ihrer Handlungsweise nicht bewußt. Nun aber, da die Ehe unheilbar zerrüttet ist, ersehnen sie eine den Gesetzen Gottes und der Kirche entsprechende Ehe und bereuen ihre einstige Handlungsweise aufrichtig. Wenn für den Kirchenanwalt die Voraussetzungen zur Klageerhebung nicht zutreffen, dann bleibt ihnen nur der Weg offen, vom Apostolischen Stuhl im Gnadenwege das Klagerecht zu erbitten. Diesen Weg wies ausdrücklich auch der Heilige Vater Papst Pius XII. in seiner Allocutio vor der Rota vom 1. Oktober 1942. Geheiminstruktionen der Sakramentenkongregation an die kirchlichen Gerichte trachten zwar, die Führung von Eheprozessen bei Schuld der Parteien an der Ehenichtigkeit möglichst zu erschweren. Doch entsprechen solche Gnadenakte, die der Heilige Vater selbst in Aussicht stellte und die von der Signatura Apostolica und dem Heiligen Offizium bei Vorliegen hinreichender Gründe gewährt werden, durchaus dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, die immer wieder das Seelenheil der Gläubigen als oberstes Gesetz vor Augen haben müssen. Wenn nämlich solchen Ehegatten, mögen sie auch beim Eheabschluß sich schwer verfehlt haben, jede Aussicht auf Erlangung des Klagerechtes und damit der Weg zur Feststellung der Ehenichtigkeit und die Wiederverehelichung für immer verwehrt würde, so wäre dies eine unbillige, mit dem Geiste der Milde und Barmherzigkeit, der dem kirchlichen Recht selbst in seinen strengsten Maßnahmen eignet, unvereinbare Härte.

Der Seelsorger, der in solcher Weise bei der Vorbereitung eines Eheprozesses und bei Abfassung der Klageschrift behilflich war, wird dann auch noch dafür sorgen, daß schon der Klageschrift alle notwendigen Dokumente beigelegt werden, damit zeitraubende Rückfragen möglichst vermieden werden.

Nur selten wird der Seelsorger sich selbst die nötige profunde Rechtskenntnis und Erfahrung zutrauen, daß er alle diese wichtigen Vorarbeiten einwandfrei leisten kann, die es dann dem Gericht ermöglichen, das Verfahren einzuleiten. Wenn er sich selbst dazu außerstande sieht, verweise er seine ratsuchenden Seelsorgekinder an einen Fachmann. Wer kommt nun als fachmännischer Parteienberater in Frage? Diese Beratung setzt gründliche Kenntnis des kanonischen Rechtes, aber auch Erfahrung in der kirchlichen Gerichtspraxis voraus. Nur selten werden Rechtsanwälte diese Voraussetzungen erfüllen. Ihre Studien im kanonischen Recht reichen dazu nur bei besonderem persönlichem Interesse aus. Rechtskundige Priester sind fast durchwegs in irgend-

einer Funktion beim kirchlichen Gerichte tätig. Priester aber, die am etwa zu führenden Prozeß möglicherweise beteiligt sein werden, kommen nur im Notfall für die Parteienberatung in Frage. Und doch haben die Gläubigen ein Recht auf fachmännische Beratung, nicht zuletzt deshalb, weil ihnen ja in der Person des Bandanwaltes ein rechtskundiger Gegner entgegentritt. Darum wünscht die kirchliche Eheprozeßordnung der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 im Art. 43, § 1, die Beiziehung von Advokaten; ja, an der römischen Rota herrscht durchaus Advokatenzwang, es muß in jedem Prozeß ein Advokat bestellt werden. Es ist sehr zu bedauern, daß bei manchen kirchlichen Gerichten die Tätigkeit des Rechtsbeistandes für überflüssig erachtet und kein Priester damit betraut wird. Es gereicht dies sicher nicht zum Heile der Seelen und der kirchlichen Rechtpflege.

Fast immer werden sich die Gläubigen, die die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben, auch nach den Kosten eines kirchlichen Eheprozesses erkundigen. In dieser Hinsicht sind vielfach Anschauungen unter den Gläubigen verbreitet, die haarsträubend sind. Erst vor etlichen Tagen schrieb mir eine Dame in Beantwortung meiner Frage, warum sie denn ihren Prozeß nicht schon längst in die Wege geleitet habe: „Ich kann mich nicht mehr erinnern, wer mir im Jahre 1927 gesagt hat, daß ein kirchlicher Eheprozeß 20.000 bis 30.000 S kosten würde. In meinem Bekanntenkreise war aber auch viel später und ist auch heute noch die falsche Ansicht verbreitet, daß ein Annullierungsverfahren . . . ein Vermögen kostet.“ Wie kaum von einem anderen Vorwurf, den man den kirchlichen Gerichten macht, darf man von diesem sagen, daß er einzig auf Verleumdungen zurückgeht. Es ist für den Seelsorger wertvoll, diese Frage beantworten zu können. Unsere österreichischen Gerichte verlangen nunmehr außer ihren wirklichen Auslagen für Sachverständigen-Gutachten usw. in erster Instanz ungefähr 800 S, in der Berufungsinstanz ungefähr 600 S. Diese Beträge sind, wenn man die viele Arbeit betrachtet, welche die Eheprozesse verursachen, wohl sehr bescheiden. Zudem muß betont werden, daß die kirchlichen Gerichte selbst diese Beträge Armen bereitwillig völlig erlassen, Parteien mit bescheidenem Einkommen weitgehend ermäßigen. Nach meiner reichen Erfahrung darf ich ohne Einschränkung von allen kirchlichen Gerichten rühmend feststellen, daß die Unbestechlichkeit aller Funktionäre über jeden Zweifel erhaben ist.

Andere Klagen über die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte sind leider nicht immer in gleicher Weise unbegründet, vor allem die Klage über die endlose Dauer der kirchlichen Prozesse, welche die Gläubigen bei aller Gründlichkeit des Verfahrens vielfach nicht mehr begreifen können und bitter empfinden, da sie dadurch oft in schwerste Gewissenskonflikte

kommen. Das kanonische Recht sieht wohl Fristen vor, innerhalb welcher die kirchlichen Gerichte ihre Entscheidungen treffen müssen. Die Klageschrift muß innerhalb von 30 Tagen angenommen oder abgelehnt werden (can. 1710); das Urteil der ersten Instanz soll innerhalb von zwei, das der Berufungsinstanz innerhalb von einem Jahr ergehen (can. 1620). Es ist tief bedauerlich, daß oft selbst diese ausgedehnten Fristen überschritten werden. Ich reichte vor einem ausländischen Metropolitangericht eine aussichtsreiche Klageschrift ein; auf wiederholte eingeschriebene Urgenzen erhielt ich keine Antwort. Sieben Monate nach Einreichung der Klageschrift sprach ich persönlich beim Offizial dieses Metropolitangerichtes vor. Mein Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung über Annahme oder Ablehnung der Klageschrift innerhalb Monatsfrist wurde mit einem müden Lächeln und dem Hinweis auf einen gewaltigen Pack anderer Klageschriften quittiert, die seit zwei Jahren auf diese Entscheidung warten. Ein geistlicher Rechtsbeistand eines ausländischen Diözesangerichtes teilte mir im letzten Sommer mit, daß er eben die Prozeßveröffentlichung der ersten Instanz nach zehnjähriger Prozeßdauer erreicht habe. Ebenfalls im Sommer vorigen Jahres bat mich eine Frau, die endliche Erledigung ihres Prozesses zu betreiben. Ich mußte feststellen, daß der Bandanwalt nach dem ersten günstigen Urteil pflichtgemäß Berufung eingelegt hatte, diese aber seit 1937 nicht an das Berufungsgericht weitergeleitet worden war. Es sind dies wohl einige besonders krasse Fälle, doch dürfen alle Parteien sehr froh sein, wenn ihr Verfahren vor Ablauf der als Maximalfrist festgesetzten Zeit erledigt wird. Worin liegt wohl die Schuld an dieser Langwierigkeit kirchlicher Verfahren? Nicht zuletzt darin, daß die kirchlichen Gerichte so wenig kanonistisch gut geschulte, hauptberufliche Funktionäre haben, während die meisten sich neben einem gerüttelten Maß schwerer Berufspflichten ehrenamtlich der Tätigkeit am Gerichte widmen. Ob man nicht die geistlichen Notare der kirchlichen Gerichte durch Laien ersetzen könnte, was rechtlich durchaus zulässig wäre, um sie so für hauptberufliche Tätigkeit als Richter frei zu bekommen? Jeder ehrenamtliche Richter hat die Akten zum Studium durchschnittlich mindestens einen Monat lang bei sich. Wenn, was ohne namhafte Mehrarbeit und ohne größere Auslagen möglich wäre, eine entsprechende Anzahl von Aktendurchschlägen angefertigt würde, könnten in jeder Instanz alle drei Senatsmitglieder die Akten gleichzeitig bei sich haben. Schon dadurch würde die Dauer des Verfahrens um Monate abgekürzt.

Bittere und vielfach berechtigte Klagen muß der Seelsorger immer wieder über das Mißtrauen hören, mit dem kirchliche Gerichte die beeideten Aussagen der Parteien und Zeugen behandeln. In dieser Hinsicht sind die Ausführungen eines

Gerichtshofes der dritten Instanz richtungweisend, die dieser vor kurzem in einem Urteil machte: „Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß ist ein Offizialverfahren. Der Richter hat gewissenhaftest und genauestens nach der Grund-Wahrheit (‘veritas nativa’) zu forschen. Bei der Beurteilung des Beweismaterials hat der Richter objektiv vorzugehen und die Beweise weder durch die Brille des Defensors s. v., noch weniger jedoch durch die Brille des Advokaten zu prüfen. Bei aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit hat der Richter immer dabei zu bedenken, daß er vom ersten und größten Gesetz unseres hl. Glaubens (Mt. 22, 36—40) nicht dispensiert ist.“

Es muß einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen und festgestellt werden, daß die mangelhafte Führung eines Prozesses sicher ein schweres Unrecht an den Parteien darstellt. Auch ist es nicht gutzuheißen, wenn die Oberinstanz die von ihr festgestellten und gerügten Mängel des Verfahrens ausschließlich zu einem negativen Urteil benützt und nicht ihrer Pflicht gemäß trachtet, durch weitere Erhebungen diese festgestellten Mängel zu beheben, die lückenhaften Einvernahmen zu ergänzen und die bestehenden Unklarheiten aufzuhellen. Man sage nicht, daß nach Aktenschluß neuerliche Einvernahmen nur aus einem besonderen Grund und in besonderen Ausnahmefällen zulässig seien. Das Versagen der ersten Instanz und das Recht der Parteien auf ein gerechtes Urteil ist ein ausreichender Grund hiezu. Es lag weder ein Verschulden der Klägerin noch eine Absicht ihrerseits vor, das Gericht zu täuschen. Mit allem Nachdruck muß die unbewiesene Verdächtigung zurückgewiesen werden, die aus der unglücklichen Formulierung im zweitinstanzlichen Urteil hervorgeht: „Bei all diesen Verhören war übrigens H. H. Pfarrer ..., der aus seelsorglichen Gründen am Prozeß sehr interessiert ist, als Aktuar tätig.“ Ein gewissenhafter Pfarrer, der nur seine beschworene Seelsorgerpflicht erfüllt, hat selbstverständlich auch den berechtigten Anspruch auf einen Rechtsschutz. Es geht nicht an, daß ein gewissenhafter Priester durch bloße argwöhnische Vermutungen so ohneweiters in seiner Berufsehre gekränkt und in seiner Schaffensfreude gelähmt wird, ohne stichhähltige Beweisgründe für solch eine Vermutung erbracht zu haben. Erhebungen über solche Fragen, wie sie zwar im zweitinstanzlichen Urteil aufgestellt, aber unbeantwortet geblieben sind, brauchen auch nach Aktenschluß des erstinstanzlichen Verfahrens nicht ohneweiters eine Gefahr einer Verabredung und Täuschung des Gerichtes zu bedeuten. Die ergänzenden Einvernahmen, die der drittinstanzliche Gerichtshof durchführen ließ, zeigen ganz deutlich und offenkundig, daß keine Verabredungen vorgekommen sind, um den Tatbestand zu fälschen, wohl aber ergeben sie ein gut fundiertes, lückenloses Beweismaterial. Wenn jedoch die Oberinstanz einem Ergänzungsverfahren aus dem Wege

geht, könnte sie dadurch den Eindruck erwecken, als ob sie mit der Befriedigung eines guten Werkes ein Klagebegehren abgewiesen hätte. Ein unbefangener Leser dieses zweitinstanzlichen Urteils in obgenannter Ehenichtigkeitssache kann sich nicht des eigenartigen Eindruckes erwehren, daß man hier von vornherein mit einem gewissen Argwohn behaftet an die Beurteilung der Beweislage herangegangen ist. Was hat es dann überhaupt für einen Zweck, Parteien und Zeugen unter Eid einzuvernehmen, wenn durch ein gewisses Mißtrauen die beeideten Aussagen förmlich von Amts wegen entkräftet werden? Solange einer Partei oder einem Zeugen eine meineidige Aussage nicht nachgewiesen werden kann — dabei liegt die Beweislast auf Seiten des Richters! —, hat man die beeideten Aussagen richtig und ordnungsgemäß einzuschätzen und zu beurteilen. Ansonsten würden sich Treue und Glauben in der katholischen Welt ad absurdum führen und zu sein aufhören. In unserer Eheangelegenheit hat man es nicht mit einer typischen Kriminal- und Strafsache zu tun, sondern mit einer reinen Streitsache, auf die ein gewissenhafter Priester gelegentlich eines Versehganges in articulo mortis daraufkam und die er auf Grund seiner Gewissenspflicht aufgreifen und weiterleiten mußte, sonst wäre heute noch die Frau ahnungslos des ihr angetanen Unrechtes gemäß der wahren Rechtslage. Außerdem hatte die Klägerin, die eine sehr unbeholfene und unselbständige Frau ist, weder in der ersten noch in der zweiten Instanz einen Rechtsbeistand zur Seite.“

Nicht selten wird es sich als notwendig erweisen, daß Seelsorger als Funktionäre eines delegierten Gerichtshofes mitwirken. Im Interesse der Sache wird es immer zweckdienlich sein, die Parteien und Zeugen zu bewegen, daß sie vor dem Diözesangericht selbst zur Einvernahme erscheinen; sie fällt dort meist viel ergiebiger aus. Es mangelt den Seelsorgern fast durchwegs an der nötigen forensischen Erfahrung. Nachteilig wirkt sich für den delegierten Richter auch die Vorschrift des kanonischen Rechtes aus, daß er die Fragen des Bandanwaltes, die er den Parteien und Zeugen vorlegen muß, erst in offener Sitzung öffnen darf. Er hat dann nicht Zeit, sie vor der Einvernahme durchzulesen und sich mit der Prozeßmaterie vertraut zu machen. Dann allein aber wäre er imstande, seiner Pflicht entsprechend sachdienliche, zusätzliche Fragen zu stellen. Es wäre daher dringend wünschenswert, daß dem vernehmenden delegierten Richter jeweils vom delegierenden Gericht eine kurze Sachverhaltsdarstellung mitgesandt werde, die ihn viel besser befähigt, seines Amtes zu walten. Der Schriftführer muß immer trachten, die Antworten der Parteien und Zeugen im Protokoll in direkter Redeweise und ausführlich wiederzugeben und sich nicht auf ein kurzes Ja oder Nein auf die gestellten Fragen zu beschränken. Die

Verlesung des Protokolls am Ende der Einvernahme soll wirklich Gelegenheit bieten, Berichtigungen der Niederschrift vorzunehmen, die dann freilich begründet werden sollen.

Besondere Sorgfalt hat der Seelsorger auf die Abfassung der *Leum undsnoten* zu legen, die von ihm über die Parteien und Zeugen gefordert werden. Vor allem die Frage nach der Glaubwürdigkeit muß nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet werden. In vereinzelten Fällen, besonders am Lande, kommt es vor, daß der Seelsorger ein günstiges Urteil keineswegs begrüßt, vielmehr befürchtet, daß die Wiederverehelichung peinliches Aufsehen erregen werde. In diesen seltenen Fällen möge doch der Seelsorger sich auf die Gründlichkeit des kirchlichen Verfahrens und auf die Gewissenhaftigkeit seiner priesterlichen Mitbrüder im Richteramt verlassen, die wissen, daß sie sich über ihre Tätigkeit einst vor dem ewigen Richter verantworten müssen. Befürchtet darum der Seelsorger peinliches Aufsehen in seiner Pfarre, dann möge er zur rechten Zeit einmal klug und aufklärend über den Sinn des kirchlichen Eheprozesses predigen. Wenn er glaubt, damit die Bedenken seiner Pfarrangehörigen nicht zerstreuen zu können, dann hole er sich von der betreffenden Partei oder auch vom kirchlichen Gericht die Erlaubnis, einem kleinen Kreis aufrechter und einflußreicher Männer und Frauen seiner Pfarre, die in der Lage sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, das Urteil wenigstens in seinen wesentlichen Teilen zur Kenntnis zu bringen. Jedes Urteil ist schließlich ein öffentliches Dokument, das, wenigstens zur Behebung von Ärgernis, auch einer beschränkten Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen kann. Es geht aber nicht an, daß der Seelsorger wegen seiner Befürchtungen gegen die Rechte der Parteien in unzulässiger Weise auftritt.

So legt jeder Eheprozeß auch den Seelsorgern viel Mühe und Arbeit auf. Es ist eine wichtige Arbeit im Dienste der Seelsorge. Kann die Ehenichtigkeit bewiesen werden, dann eröffnet das Urteil den Weg zu einer neuen Ehe, die nun wohl mit viel größerem Ernst geschlossen wird. Gelingt der Beweis nicht, so ist die Arbeit deshalb nicht umsonst gewesen, wenn die Leute zur Überzeugung kamen, daß die kirchlichen Gerichte ihr Klagebegehren mit jener Gründlichkeit behandelten, die sich für ein heiliges Sakrament geziemt.

---